

## **Aktuelle oberverwaltungsgerichtliche Entscheidung zur Dänemarkheirat**

Eine Information der Rechtsanwaltskanzlei Bümlein

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in einer ausländerfreundlichen Entscheidung die Berliner Ausländerbehörde daran gehindert, ihre strenge Linie bei Dänemarkheiraten - zumindest vorübergehend - durchzusetzen. In diesem Fall war eine Ausländerin mit einem Schengenvisum eingereist, hatte dann in Dänemark eine Deutschen geheiratet und wollte nach der Wiedereinreise nach Deutschland bei ihrem Ehemann bleiben. Bislang hat die Ausländerbehörde darauf verwiesen, dass die Einreise nach Deutschland im Anschluss an die Heirat in Dänemark mit einem „falschen“ Visum erfolge. Denn es handele sich um ein Touristenvisum und kein Visum zum Ehegattennachzug. Deshalb könne keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden sondern es müsse ein neues Einreiseverfahren vom Ausland her betrieben werden. Das Oberverwaltungsgericht hat zwar noch keine endgültige Entscheidung gegen diese Rechtsmeinung der Behörde getroffen. Jedoch hat es im Eilverfahren entschieden, dass die Argumente der Eheleute relevant sind. Diese Argumente berufen sich vor allem darauf, dass das Schengenvisum ein europarechtliches Visum sei und deshalb nur die Einreise in die europäischen Schengenstaaten zu Beginn von Bedeutung seien. Der Zeitpunkt der (Wieder-)Einreise nach Deutschland dürfe nicht entscheidend sein. Es bleibt abzuwarten, wie die Verwaltungsgerichte in den nächsten Monaten hierzu abschließend entscheiden werden.

Stand: September 2008